

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 19 (1972)
Heft: 11

Rubrik: Unser Umschlagbild

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Sanitätsdienst im Katastropheneinsatz

Vortrag von Sektionschef Ernst Gross, Leiter der Zentralstelle für Katastrophenhilfe, Bundesamt für Zivilschutz, Bern

Bevor wir auf dieses Thema eintreten können, ist es notwendig, uns einmal den Begriff «Katastrophe» näher anzusehen.

Im Brockhaus wird die Katastrophe wie folgt definiert:

Katastrophe (grch. Umkehrung, Umwendung), Naturgeschehen oder geschichtliches Geschehen, das in plötzlichem Einbruch nachhaltige Zerstörung hervorruft, z.B. einer Tierart, einer Person, eines Staates, einer Kultur; meist ist eine Wiederherstellung, die an das Bisherige anknüpfen könnte, in Frage gestellt.

Wir schliessen daraus, dass der Begriff «Katastrophe» ein Ereignis von grosser umwälzender und die Allgemeinheit treffender Tragweite bezeichnet, und dass wir unsere Sammelbezeichnung «Katastrophe» vor allem unter Bezugnahme auf die Verwendung des Wortes in Volksmund und Presse korrigieren müssen.

Im Sinne der Katastrophenhilfe möchte ich meinen Ausführungen die folgende Definition zugrunde legen:

Die Katastrophe ist ein Ereignis, das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind und zusätzliche Hilfe notwendig wird.

Bei Katastrophen entsteht schlagartig ein krasses Missverhältnis zwischen der Zahl der Opfer und dem Ausmass der Schäden einerseits und dem zur Hilfeleistung und zur Schadenbekämpfung verfügbaren Personal und dessen technischen Mitteln anderseits.

Gerade in diesem Missverhältnis kommt die Ueberlastung zum Ausdruck, durch die sich die Katastrophe von einem Unglücksfall unterscheidet.

Schadenereignisse, die innert weniger Stunden mit den örtlich verfügbaren Mitteln der betroffenen Gemeinschaft wie Polizei, Feuerwehr, Wasserwehr, Fachkräften der öffentlichen und industriellen Betriebe und den Pikettisten der Hilfsorganisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes gemeistert werden können, sind keine Katastrophen im Sinne dieser Definition, sondern Unfälle und Unglücksfälle.

Was verstehen wir nun unter Katastrophenhilfe?

Die Katastrophenhilfe umfasst alle behördlichen Massnahmen, die notwendig sind, um drohende Gefahren abzuwenden, Schäden zu verhüten, zu beseitigen oder zu mindern und die öffentliche

Ruhe, Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen. Alle diese Massnahmen bezwecken in erster Linie die Rettung und Erhaltung menschlichen Lebens, die Betreuung der Opfer, die Bekämpfung der Schadenquellen und eine möglichst rasche Rückkehr zum Normalzustand. Raschheit und Zweckmässigkeit der ersten Hilfemaßnahmen bestimmen weitgehend den späteren Erfolg.

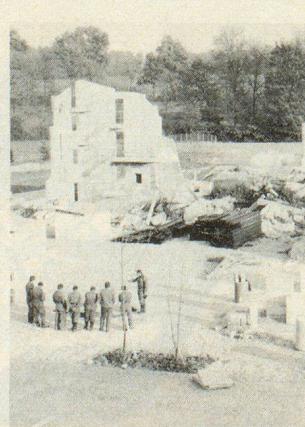
Für den Sanitätsdienst bedeutet dies:

- Sicherstellung der Nothilfe in Form der lebensrettenden Sofortmaßnahmen
- Erste Laienhilfe
- Erste ärztliche Hilfe im Sinne der Schockbekämpfung und der Schmerzstillung
- Triage
- Sicherstellung der ambulanten Behandlung
- Sicherstellung des Verletztentransports zur Endbehandlungsstelle
- Sicherstellung der Aufnahme in die Spitäler

Wie steht es mit der Zuständigkeit in der Katastrophenhilfe?

Nach den heutigen Rechtsgrundlagen ist die Katastrophenhilfe Sache der zivilen Behörden der Kantone und Gemeinden. Bundeshilfe hat nur unterstützenden Charakter und besteht in der Regel im Einsatz von Truppen und in der Zurverfügungstellung von Fachexperten und Material nach Anforderung durch die Behörden der Kantone. Aus diesem Grunde beruht die Katastrophenhilfe auf den Elementen der Unfallhilfe und dem damit verbundenen Rettungswesen, sprengt aber deren Rahmen und hat quantitativ, räumlich und zeitlich gesehen andere Dimensionen. Sie ist umfassender und stellt andere und höhere Ansprüche an die Behörden, die Einsatzleitung und die Einsatzmittel.

Die sanitätsdienstliche Führung im Katastrophenfall könnte wie folgt aussehen:



Gemeinde

Dienstchef Sanität (Arzt oder Dienstchef Sanität der Zivilschutzorganisation) zugleich Chef der verfügbaren Sanitätsformationen.

Bezirk

Dienstchef Sanität (Bezirksarzt) zugeteilt

Chef Hospitalisation

Chef Transportdienst

im Sinne eines sanitätsdienstlichen Führungs- und Koordinationsstabes der nachbarlichen und regionalen Hilfe.

Kanton

Dienstchef Sanität (Kantonsarzt) mit zugeteilten Spezialisten aus dem Gesundheitsdienst und der Spitalorganisation. Vielleicht würde sich auf dieser Stufe die Bildung eines Hospitalisationskommandos als zweckmässig erweisen.

Bei diesem Stab sollten alle sanitätsdienstlichen Fäden zusammenlaufen. Er sollte über alle sanitätsdienstlichen Belange in seinem Bereich auf dem laufenden sein und jederzeit Basierungen in bezug auf Hospitalisation und Sanitätsmaterial zuweisen können.

Beim Aufbau dieser Führungsorganisation sollten bereits die Bedürfnisse des totalen Sanitätsdienstes berücksichtigt werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Wertvoll und auch sinnvoll ist es, im zivilen Bereich eine sanitätsdienstliche Organisation aufzubauen, die im Frieden wie im Krieg zum Tragen kommen und den schon lange gewünschten Partner für die Zusammenarbeit mit der Armee bilden kann.

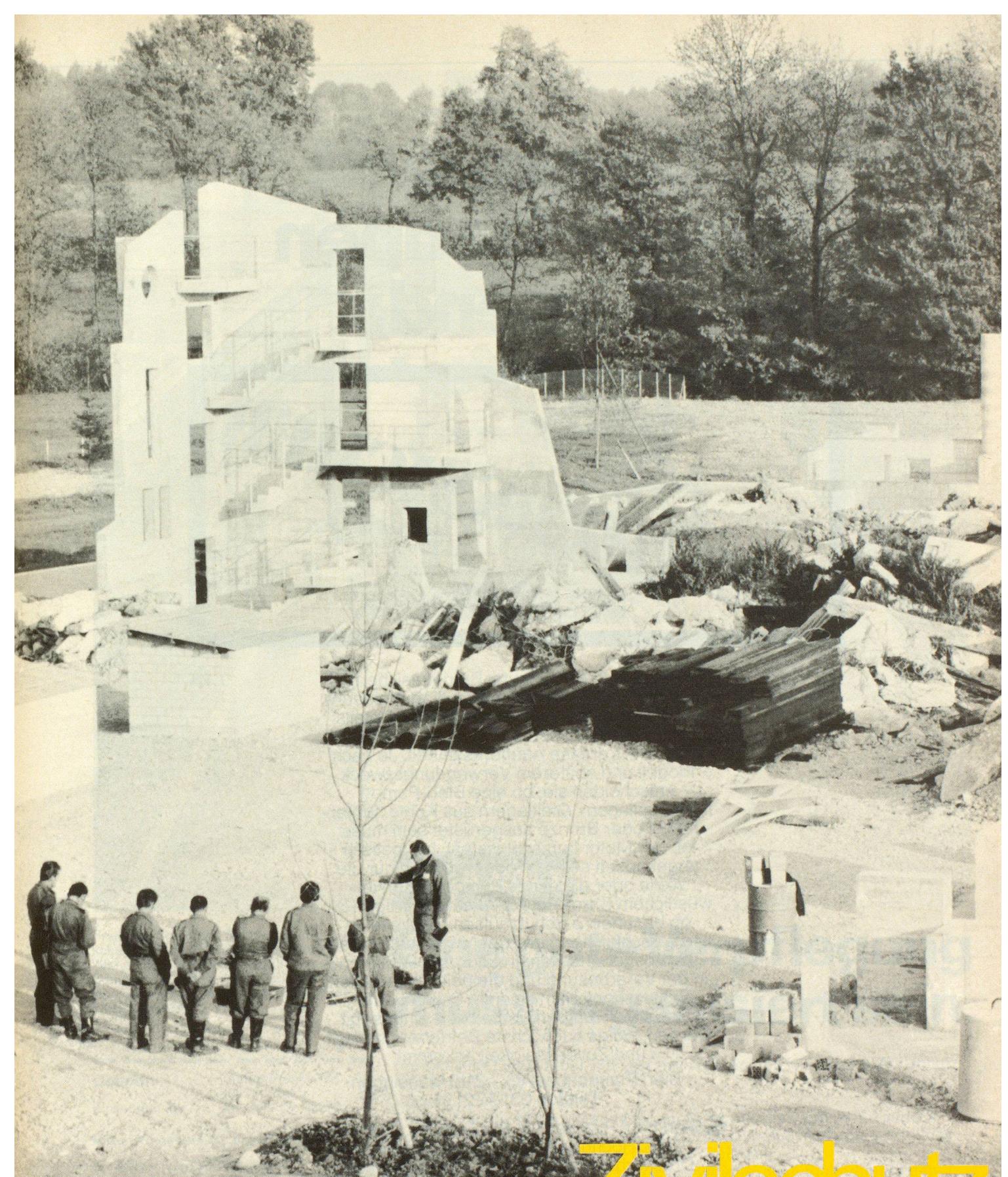
Sanitätsdienstliche Dispositive

Es empfiehlt sich, für jede Stufe ein sanitätsdienstliches Dispositiv zu erstellen, das jederzeit Auskunft geben kann über

Unser Umschlagbild

Das herrlich im Gelände gelegene Zivilschutzzentrum des Kantons Luzern in Sempach. Wir werden in der Dezembernummer in einem Bildbericht darauf zurückkommen, nachdem das Zentrum am 25. Oktober offiziell seiner Bestimmung übergeben wurde.

Foto: Josef Keller, Horw



Zivilschutz

Protection civile
Protezione civile
Protecziun civila